

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Deutsche Infineum GmbH & Co KG

50735 Köln

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0147/22

Köln, den 26.09.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 19.08.2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Fackelanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Fackelanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Werkfeuerwehr durch Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr mit den benachbarten Betriebsbereichen der Firmen Westlake Vinnolit GmbH & Co KG und Wacker Chemie AG. Dabei kommt es insbesondere zu einer personellen und materiellen Aufstockung der Werkfeuerwehr und dadurch zu einer Verbesserung hinsichtlich der störfallbegrenzenden Maßnahmen durch die Werkfeuerwehr.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Schömann